



Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V.
Klaus Walter
Aarstraße 234
65232 Taunusstein

Gmund, 10.10.2013 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Espenschied", 65391 Lorch - Espenschied

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. vom 04.07.2013 in Verbindung mit dem Antrag vom 4.2.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt (Windenschleppbetrieb).
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 7 mit der Flurstücksnummer 147 (Starts und Landungen), Gemarkung Lorch – Espenschied.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit vom 15. August bis Ende Februar beschränkt. Während der Brutzeit darf kein Schleppbetrieb aufgenommen werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur bei südwestlichem Wind aufgenommen werden.
3. Die Schleppstrecke kreuzenden Wege sind zu sichern (z.B. mit Beschilderung).
4. Die Fahrzeuge der Gleitschirmflieger können auf der Nordseite der landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Flur 7, Flurstück 153/4 geparkt werden. Das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtieffflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten wird empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten wird empfohlen bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 4.2.2009 beantragte der Verein Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau – Taunus Kreis wurde mit Schreiben vom 26.03.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Das Gelände liegt in einer Höhenlage von ca 410 m MSL und fällt nach Südwesten auf 360 m MSL ab. Es handelt sich um eine große, zusammenhängende landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche. Diese Wiese wird nach Auskunft des Landwirts ab Mai mehrmals im Jahr gemäht.

Mit Datum des 20.05.2009 wurde beim DHV eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abgegeben. Darin wurde erläutert, dass seitens der Naturschutzbehörde die Staatliche Vogelschutzwarte beteiligt worden sei. Demnach seien Rotmilan, Wachtel, Neuntöter, Feldlerche und weitere Vogelarten durch den beabsichtigten Flugbetrieb in ihrem Brut- und Nahrungshabitat mit der Möglichkeit des Brutverlustes betroffen. Darüber hinaus seien weitere Arten in ihrem Nahrungshabitat beeinträchtigt (Wildkatze). Die Naturschutzbe-

hörde stimmte daher dem Flugbetrieb ausschließlich in der Zeit vom 15.8. bis zum 28.2. zu.

Der antragstellende Verein stellte in einem Schreiben vom 15.7.2009 dar, dass er die Flugzeitbeschränkung nicht akzeptiere. Eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Tierarten durch den beantragten Flugbetrieb sei nicht zu erkennen. Der Antrag auf ganzjähriges Fliegen wurde erneuert.

Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen wurde das Ministerium für Umwelt (HMUELV) am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 11.01.2012 fand daher eine gemeinsame Besprechung mit dem Ministerium, der Unteren Naturschutzbehörde, dem antragstellenden Verein und dem DHV statt. Festgestellt wurde, dass aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG für ganzjährigen Flugbetrieb erforderlich ist. Ob vorliegend ein Verbotstatbestand zu tragen kommt, ist fachlich durch ein Gutachten zu prüfen. Bei der Besprechung einigte man sich auf einen Untersuchungsumfang, welcher durch das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde Rheingau-Taunuskreis vom 3.5.2012 ergänzt wurde.

Der antragstellende Verein hat mit dieser Untersuchung noch nicht begonnen. Möglicherweise wird der Verein eine Untersuchung in den kommenden Jahren durch ein Fachbüro in Auftrag geben. Mit Datum des 04.07.2013 beantragte der Verein beim DHV die Außenstarterlaubnis für den von der UNB zugestimmten Zeitraum zw. dem 15. August bis zum 28. Februar. Diesem Antrag konnte stattgegeben werden, da die Naturschutzbehörde dem Betrieb in der Zeit ab dem 15. August zugestimmt hat.

Das Luftwaffenamt Köln stimmte einer Auslinkhöhe von 450 m GND mit Datum des 17.8.2009 zu. Dies wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Das Gelände wurde mit Datum des 5.2.2009 durch den DHV besichtigt und hinsichtlich Eignung überprüft. Gleitschirm – Windschleppbetrieb kann mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen sicher durchgeführt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb